



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Frau Walther
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Waldruff
 Zimmer 4208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6611 Fax 03841 3040 86611
 E-Mail a.waldruff@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-20/40-74017-006-22
 Grevesmühlen, 06.07.2022

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg
 im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Errichtung und Betrieb von 10 WKA
 am Standort Groß Voigtshagen (WKA Groß Voigtshagen II)**

Aktenzeichen:	STALUWM-51-4712-5711.0.1.6.2V-74017
Antragsteller:	Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG
Gemarkung	Groß Voigtshagen
Flur	2
Flurstücke	1, 3/2, 7/10, 10, 16, 19, 20
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 10 WKA Typ ENERCON E-147 EP5 E2
Bearbeiter:	Frau Waldruff
Anforderung:	14.06.2022
Vorliegende Unterlagen	

- Antragsunterlagen zur Errichtung und Betrieb von 10 WEA Typ Enercon, Ausfertigung LK NWM Fachgebiet UWB, Ordner 1/1 Stand 24.05.2022

Genehmigungshindernisse, Bedingungen und Auflagen	
Das Vorhaben ist ohne Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.	*

Hinweise

Für die Genehmigungsbehörde:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage – Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen Abschnitt 11 aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe – Schmierfette, Getriebe- und Hydrauliköle - sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Den Ausführungen zum UVP-Bericht zum Windpark Groß Voigtshagen, Entwurf, vom 16.08.2021, erarbeitet durch Ingenieurbüro Uhle, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt.

Für den Antragsteller:

1. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Dassow-Prieschendorf (WSGVO Dassow-Prieschendorf¹). Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß Anlage 2 Punkt 5 der Verordnung sind bei der Herstellung der Zuwegungen und Baustellenflächen zu beachten.
2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
3. Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

4. Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)
- 1) Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dassow-Prieschendorf (Wasserschutzgebietsverordnung Dassow-Prieschendorf – WSGVO Dassow-Prieschendorf) vom 18.April 2013 (GVOBl. Nr. 7, S. 275)

Im Auftrag


Waldraff